

Amtsgericht Traunstein

Abteilung für Vollstreckungssachen

Az.: 4 K 42/25

Traunstein, 30.07.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 20.11.2026	09:00 Uhr	B146, Sitzungs- saal	Amtsgericht Traunstein, Herzog-Ot- to-Str. 1, 83278 Traunstein

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Traunstein von Trostberg

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Trostberg	393	Gebäude- und Frei- fläche	Hauptstr. 48	0,0283	4278
2	Trostberg	395	Gebäude- und Frei- fläche	Hauptstr. 50	0,0091	4278
3	Trostberg	396	Landwirtschafts- fläche	Nähe Schulstr	0,0172	4278

lfd. Nr.	Beschreibung des Versteigerungsobjektes
4	Reale Schneidergerechtsame

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohn- und Geschäftshaus (zwei nebeneinander liegende, ältere Stadthäuser, die zusammengelegt wurden);

Verkehrswert:

530.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

;
;
Verkehrswert: 0,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Parkplatz und Gartenfläche;

Verkehrswert: 43.000,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

;
;

Verkehrswert: 0,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.10.2025 (Flst. 393, Flst. 395) und 17.10.2025 (Flst. 396, Reale Schneidergerechtsame) in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht Traunstein

Abteilung für Vollstreckungssachen